

FUERSTLICHE VERORDNUNG

vom 18. Februar 1943.

Ich Franz Josef II. souverainer Fürst von Liechtenstein  
in der Ueberzeugung, dass in schwerer Zeit die Interessen  
des Landes und Volkes durch Continuität in Gesetzgebung  
und Verwaltung am besten gewahrt werden

tue hiemit kund,

dass Ich zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates, ge-  
stützt auf Art. 10 der Verfassung vom 5. Oktober 1921,

Verfüge:

Die Mandatsdauer des gegenwärtigen Landtages wird auf  
unbestimmte Zeit verlängert.

Im aufrichtigen Wunsche, das Volk in der Ausübung seiner  
verfassungsmässigen Rechte nicht beeinträchtigen zu wollen,  
erkläre Ich, dass Ich beabsichtige, den Landtag zu best-  
möglicher Zeit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

Vaduz, am 18. Februar 1943.

*Franz Josef II.*

*Klupp*